Zeitschrift: Werk, Bauen + Wohnen

Herausgeber: Bund Schweizer Architekten

Band: 95 (2008)

Heft: 10: Kopenhagen = Copenhague = Copenhagen

Rubrik: bauen + rechten : Örtliche Zuständigkeit : der Gerichtsstand bei

Architekten- und Werkverträgen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

gerten Interessen und vielversprechenden Kompetenzen hat sie im Herbst 2004 ihre Arbeit als Redaktorin aufgenommen. Anlässlich ihrer Anstellung hatte neben ihren Fähigkeiten als kritische Architektin auch ihre Begabung zu schreiben sehr gefallen. Leserinnen und Leser werden bemerkt haben, dass Sabine von Fischer sehr nahe am Gegenstand und bis in die Spezialkenntnisse technischer Belange hinein analysieren und kritisieren kann und zugleich den anspruchsvollen und darüber hinaus führenden Kontext des Themas, die andere Ebene der Architektur ins Auge fasst, der nur mit Sinn- und Sprachbildern, mit übertragenen Worten, zuweilen mit Witz und Poesie beizukommen ist. Sabine von Fischers Jahre in den Vereinigten Staaten, ihre anderen Auslandaufenthalte und ihre vielen Reisen bescherten ihr zahllose Kontakte und Bekanntschaften, die sie als willkommene Netzwerkerin auch in ihrer Arbeit als Redaktorin bestens zu nutzen wusste. Zum einen erweiterte dieser Umstand unseren Horizont, zum anderen verdanken wir ihm bzw. Sabine nicht wenige Themen und Beiträge zum «Draussen in der Welt». Gleichsam ins Innere der Welt und der Dinge führte sie die Leserinnen und Leser in ihren Texten mit der Sprache. Der Sprache, den Wendungen und Begriffen, die wir oft unbedacht verwenden, auf den Grund zu gehen, das Wesentliche zu verstehen und beim innersten, manchmal verschütteten Kern ihrer Bedeutung anzusetzen, ist für Sabine wichtig, weshalb sie uns nicht selten mit Etymologien, versteckten Sinnbildern und sprachlichen Analogien aus der Architektur heraus ins Leben und aus dem Leben hinein in die Architektur zu führen weiss. Ähnlich wie die Sprache nur auf den ersten Blick nicht viel mit Architektur zu tun hat, ist auch der Klang des Raumes ein Randgebiet der Beschäftigung mit Architektur, für die man eine besondere Sensibilität entwickeln muss. Ich meine, es sei bezeichnend, dass Sabine in ihrer Dissertation die «Architektur der Alltagsakustik» erforschen wird. Wir danken ihr für die so gute Zusammenarbeit und ihr inspirierendes Engagement und wünschen ihr für die berufliche und familiäre Zukunft alles Gute.



Caspar Schärer vor dem Brasilianischen Pavillon an der Architekturbiennale 2008 in Venedig.

Ihre Stelle wird ab Mitte November der 1973 in Liestal geborene Caspar Schärer einnehmen. Nach der Matura am Gymnasium Muttenz studierte er von 1993–2000 an der ETH Zürich Architektur. Seine Diplomarbeit wurde mit der ETH-Medaille ausgezeichnet. In den Jahren 1995-2003 war er Mitarbeiter im Architekturbüro Thomas Schregenberger, Zürich, wo er an städtebaulichen Studien, Wettbewerben, Baueingaben, der Ausführungsplanung und Projektleitung beteiligt war. Nach acht Jahren als praktizierender dipl. Arch. ETH/SIA absolvierte Caspar Schärer 2003-2004 die Ringier Journalistenschule in Zofingen und stieg sodann gleich in den Beruf des freien Fachjournalisten ein. Als zünftiger Journalist hat er sich im kulturellen Gebiet, als zünftiger Architekt und Journalist vor allem im Fachbereich Architektur die Sporen abverdient, mit zahlreichen Beiträgen in Tageszeitungen und Fachzeitschriften, nicht zuletzt auch bei werk, bauen + wohnen. Daneben zeichnete er unter anderem 2006 für den Text der Broschüre «Auszeichnung guter Bauten im Kanton Zürich» und war 2007 als kuratorischer Mitarbeiter am Schweizer Beitrag zur Architekturbiennale in São Paulo beteiligt. Wir heissen Caspar Schärer im Redaktionsteam willkommen und freuen uns auf eine erspriessliche Zusammenarbeit.

Nott Caviezel

ξ

Örtliche Zuständigkeit

Der Gerichtsstand bei Architektenund Werkverträgen

Will jemand in einer festgefahrenen Auseinandersetzung um die richtige Vertragserfüllung ein Sühngesuch stellen (d. h. an die Friedensrichterin oder den Friedensrichter gelangen) oder, wenn nach kantonalem Recht ein Sühnverfahren nicht vorgeschrieben ist, mit einer Klage direkt das Gericht anrufen, erhebt sich als eine der ersten Fragen: Wo, bei welchem Friedensrichteramt oder bei welchem Gericht ist ein solches Verfahren anzustrengen? Es ist die Frage nach der «örtlichen Zuständigkeit».

Von Verfassung wegen haben alle, gegen die eine Zivilklage – z. B. aus Architektenvertrag oder aus Werkvertrag – erhoben wird, Anspruch darauf, dass der Streit vom Gericht ihres Wohnsitzes (bei juristischen Personen: ihres Domizils) behandelt wird: Grundsätzlich sind die Beklagten davor geschützt, dass sie vor einem auswärtigen Gericht belangt werden und ihre Sache ein in diesem Sinn «fremder Richter» beurteilt; man spricht in diesem Zusammenhang von der «Wohnsitzgarantie». Die neue Bundesverfassung macht aber ausdrücklich den schon früher geltenden Vorbehalt, dass das Bundesrecht abweichende Regeln treffen kann.

Seit dem 1. Januar 2001 ist die Frage der örtlichen zivilrechtlichen Zuständigkeit durch das eidgenössische Gerichtsstandsgesetz (GestG) geregelt; die früheren kantonalrechtlichen Bestimmungen sind damit unbeachtlich geworden. Das Gesetz wiederholt den Grundsatz des allgemeinen zivilrechtlichen Gerichtsstands am Wohnsitz der beklagten Partei bzw. am Geschäftssitz der beklagten juristischen Person. Es statuiert aber «Besondere Gerichtsstände» für bestimmte Fälle, in denen das prozessuale Vorgehen und die Rechtsfindung in fairer Weise dadurch erleichtert werden sollen, dass ein Gericht mit einer besonderen Nähe zur Streitsache für deren Beurteilung zuständig ist.

Im Zusammenhang mit Architekten- und Werkverträgen ist Art. 19 Abs. 1 lit. c GestG von



besonderem Interesse: Danach sollen «Klagen, die sich auf das Grundstück beziehen», wahlweise am Sitz der beklagten Partei oder aber am Gericht des Ortes erhoben werden dürfen, an dem das Grundstück im Grundbuch aufgenommen ist oder aufzunehmen wäre (geläufig ist dafür die abkürzende Formel: «das Gericht am Ort der gelegenen Sache»). Diese Regel ist aus früheren kantonalen Zivilprozessordnungen bekannt. Im Kanton Zürich etwa konnte ein Unternehmen den Werklohn am Gerichtsstand des Baugrundstückes einklagen, auch wenn die Eigentümerin oder der Eigentümer in einem andern Bezirk wohnhaft war. Oder im Kanton Aargau konnte beispielsweise eine Bauherrschaft Nachbesserungsansprüche ebenfalls am Gerichtsstand des Baugrundstückes einklagen, selbst wenn das Bauunternehmen sein Domizil in einem andern Bezirk hatte. Der Gleichklang des neuen Art. 19 GestG mit früheren kantonalen Bestimmungen - die aus Verfassungsgründen nur innerkantonal Geltung hatten - und die Botschaft des Bundesrates zur Gesetzesnovelle stützten die in der Lehre und in kantonalen Urteilen vertretene Auffassung, diese Regel gelte nun auch gesamtschweizerisch. Dem hat das Bundesgericht in einem jüngeren Urteil jedoch widersprochen (BGE 134 III 16): Der anstelle des Wohnsitzes als Gerichtsstand wählbare «Ort der gelegenen Sache» («Gerichtsstand am Ort des Grundbuchs») gilt nur für Klagen, die einen dinglichen, sachenrechtlichen Bezug zum Grundstück aufweisen, die sich also allenfalls auf die Eintragungen im Grundbuch auswirken können. Eine nur den Tatsachen nach oder eine nur vertragliche, wenn auch noch so intensive Beziehung zum (Bau-)Grundstück reicht für die Wahl dieses Gerichtsstandes indessen nicht aus. Werklohn- und Nachbesserungsansprüche müssen deshalb grundsätzlich am Sitz der beklagten Partei geltend gemacht werden.

Die Regeln der örtlichen Zuständigkeit sind übrigens auch zu beachten, wenn beispielsweise mit einem Sühnbegehren der Lauf der Verjährung (etwa des Nachbesserungsanspruchs) unterbrochen werden will (vgl. wbw 5l2008).

Das Bundesgericht erachtet die Anwendung der früheren Praxis einiger Kantone und der in der Literatur vertretenen Annahme der oben beschriebenen Wahlmöglichkeit auf Art. 19 Abs. 1 lit. c GestG deshalb als unzulässig, weil sie dem Rechtssicherheitsgebot widerspreche: Die unterschiedliche Auslegung einer weitgehend gleichlautenden Bestimmung in den Kantonen Zürich und Aargau belegten dies anschaulich. Die Rechtsuchenden müssten im Voraus genau wissen, an welches Gericht sie sich zu wenden hätten. Diesem Gebot wird nun aber auch Genüge getan, wenn die Vertragsparteien mit einer Gerichtsstandsvereinbarung bestimmen, dass Klagen aus dem Vertragsverhältnis am Ort des Bauobjektes zu beurteilen sind. Das kann sich, wenn an einem Bau Unternehmen und Beauftragte verschiedenster Herkunft beteiligt sind, beispielsweise im Blick auf Nachbesserungsstreitigkeiten empfehlen.

Dominik Bachmann

Corrigendum

In der September-Nummer ist uns irrtümlicherweise ein Fehler unterlaufen, für den wir uns entschuldigen möchten. Das Bild auf Seite 86 (Der BSA und die Frauen) zeigt zwar das Flussbad Unterer Letten in Zürich – aber nicht die Erweiterung für Familien und kleine Kinder von Elsa Burckhardt-Blum und Ernst F. Burckhardt aus dem Jahr 1955, sondern die ursprüngliche Holzkonstruktion von 1910. Von Burckhardts stammen vielmehr die geometrischen Kinderschwimmbecken und das Garderobengebäude mit seiner leichten Betonkonstruktion und den leuchtend gelben Holzverkleidungen. 2006 wurde das geschützte Gebäude von Daniel Baumann erneuert.

